

Öffentliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Bauland Stadt Rheinau für das Wirtschaftsjahr 2026

I.

Aufgrund von § 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 08.01.1992 (EigBG - GBl. S. 22) in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 28.01.2026 den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Bauland Rheinau für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

1. der **Erfolgsplan** mit den folgenden Gesamtbeträgen

1.1	Gesamtbetrag der Erträge	253.600 €
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen	209.600 €
1.3	Veranschlagtes Ergebnis	44.000 €

2. der **Liquiditätsplan** mit den folgenden Gesamtbeträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	0 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	209.600 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Erfolgsplans	-209.600 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.774.600 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	1.774.600 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	1.774.600 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	506.900 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-506.900 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands	1.058.100 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 €

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.000.000 €

II.

Das Landratsamt Ortenaukreis hat mit Schreiben vom 03.03.2026 (Az. 601) die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2026 gemäß § 81 Abs. 2 und § 96 Abs. 1 i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt und die nach § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO erforderliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 liegt gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom **Montag, den 16. März 2026** bis zum **Dienstag, den 24. März 2026** (je einschließlich) zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus Freistett, Rheinstraße 46 (Nebengebäude), Zimmer 3, öffentlich aus. Der Wirtschaftsplan kann dort auch nach dem 24.03.2026 noch bis zur Bekanntmachung des nächsten Wirtschaftsplans eingesehen werden.

Rheinau, den 13.03.2026

Uwe Beck
Amtsverwalter